

9. Bekleidung und Reinigung (XIII) . . . . .	729	13. Handelsgewerbe.	
Darunter: Schneider . . . . .	244	Darunter: Glas- und Porzellanwaarenhandel	11
Schuhmacher . . . . .	324	Droguen- und Farbewaarenhandel	13
Fabrikanten künstlicher Blumen und Puzwaaren . . . . .	19	Möbelhandel . . . . .	18
Hutmacher . . . . .	39	Kleider- und Pelzwaarenhandel . . .	163
Kürschner . . . . .	41	Wäsche- und Weißwaarenhandel . .	51
10. Haugewerbe (XIV) . . . . .	246	Schuhwaarenhandel . . . . .	55
Darunter: Bauunternehmer . . . . .	53	Geld- und Kredithandel . . . . .	50
Zimmerer und Maurer . . . . .	89	Buch- und Kunsthandel . . . . .	31
11. Polygraphische und künstlerische Ge- werbe (XV—XVI) . . . . .	34	Andere Handelszweige . . . . .	224
Darunter: Buchdrucker, Steindrucker . . . . .	24	Kaufleute, Handelsleute und alle Firmen ohne nähere Berufsange- gabe . . . . .	2318
12. Fabrikanten etc. ohne nähere Angabe (XVII) . . . . .	95	14. Versicherungsanstalten (XIX) . . . . .	1
13. Handelsgewerbe (XVIII) . . . . .	3554	15. Verkehrsgewerbe (XX) . . . . .	53
Darunter: Getreidehandel . . . . .	31	Darunter: Fuhrwerksbesitzer, Expeditoren . . . . .	44
Holz- und Kohlenhandel . . . . .	46	16. Beherbergung und Erquickung (XXI)	
Baumaterialienhandel . . . . .	10	Gastwirth . . . . .	390
Eisen- und Metallwaarenhandel . . .	17	17. Staats- etc. Dienst, auch ohne Beruf (XXIII—XXIV) . . . . .	293
Kolonialwaarenhandel . . . . .	198	Darunter: Aerzte . . . . .	10
Weinhandel . . . . .	38	Beamte (Staats- und Privat-) . . .	88
Cigarren- und Tabakhandel . . . . .	63	Rentiers . . . . .	22
Leberhandel . . . . .	34		
Manufaktur- und Schnittwaaren- handel . . . . .	123		
Papier- und Kurzwaarenhandel . . .	60		

Bemerkung: Die konkursstatistischen Zusammenstellungen sind den nach §§. 103, 105, 151, 175, 191 der Konkursordnung vom 10. 2. 1877 (R. G. Bl. S. 351) im Deutschen Reichsanzeiger auszugsweise veröffentlichten Beschlüssen der Amtsgerichte entnommen.

Der Zählung sind nicht die einzelnen Konkursverfahren, wie in der Organisations- und Geschäftsstatistik der Gerichte (Nr. 1 dieses Abschnitts, S. 145), auch nicht die amtlichen Veröffentlichungen als Einheit zu Grunde gelegt, sondern es wurden die im Sinne der Konkursordnung selbständigen Konkurse ermittelte. Die Zahl dieser richtet sich nicht ausschließlich nach der Zahl der in Konkurs gerathenen physischen und juristischen Personen, als welche letztere von den Handelsgesellschaften die Aktiengesellschaften und die eingetragenen Genossenschaften angesehen wurden; mitbestimmend sind die Fälle, in welchen eine abgegrenzte oder gemeinschaftliche Vermögensmasse selbständig in Konkurs verfällt. So wurde als ein Konkurs gezählt der des Gesellschaftsvermögens einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Gerieth ein Gesellschafter u. s. w. mit seinem Privatvermögen gleichfalls in Konkurs, so ist dieser selbständig gezählt. (§. 198 R. O.). Bei Eheleuten, die in Konkurs geriethen, sind auch im Falle der Gütergemeinschaft 2 Konkurse gezählt; 3 oder 4 Konkurse, wenn auch das Sondervermögen des Mannes oder der Frau mitergriffen war. Entsprechend ist der Konkurs der *communio prorogata* behandelt. Bei Nachlasskonkursen ist ein Konkurs gezählt bei ungetheilter Erbschaft oder, wenn die Erben unbekannt waren; war die Theilung erfolgt, so wurden so viele Konkurse gezählt, als Erben angegeben waren.